

## Die Revisionen der Volkswehr.

Erklärungen des Landeshauptmanns Steiner.

Der Abgeordnete Dr. Schürff richtete an den Landeshauptmann die bereits bekannte Anfrage über die Nahrungsmittelrevisionen durch die Volkswehr. Landeshauptmann v. Steiner beantwortete sie gestern in der Sitzung der Landesversammlung. Er verwies darauf, daß das Gesetz vom Jahre 1862 zum Schutze des Hausrechtes, wonach eine Hausdurchsuchung nur auf Grund eines begründeten richterlichen Befehles vorgenommen werden dürfe, in Kraft steht und führte dann aus:

Die rechtliche Grundlage der zahlreichen in der letzten Zeit vorgenommenen Revisionen von Privathaushaltungen beruht auf § 40 der Verordnung vom 24. März 1917. Die betreffende Bestimmung besagt, daß private Wohnungen und deren Nebeneinrichtungen von Aufsichtsorganen nur dann betreten werden dürfen, wenn diese Organe sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage ausweisen. Infolge der vorsichtigen Fassung dieser Verordnung und im Hinblick auf die zitierten Gesetze wurde von dieser Ermächtigung früher nur gegen solche Personen Gebrauch gemacht, die des Besitzes übermäßiger Lebensmittelmengen oder der Beteiligung an Schleichhandelsgeschäften hinlänglich verdächtig waren.

Nun hat die Volkswehr in der Meinung, daß der behördliche Aufsiehensdienst verjage, in zahlreichen Fällen die sofortige Durchsuchung einer Privatwohnung gefordert und von der Behörde die Mitwirkung eines legitimen Amtsorganes verlangt. Ich will gar nicht in Abrede stellen, daß bei diesen Hausdurchsuchungen mancherlei Gesekwidrigkeiten vorgekommen sind und daß der Erfolg, den sie gehabt haben, in keinem Verhältnis zu der dadurch bewirkten Beunruhigung und Rechtsunsicherheit gestanden ist. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache hat sich der Vollzugsausschuß der Wiener Soldatenräte in den letzten Tagen bereit erklärt, eine Reihe von Vertrauensmännern zum Kriegswucherrate zu delegieren. Durch dieses Zusammenwirken soll einerseits die Bekämpfung des Schleichhandels gefördert werden, andererseits sollen willkürliche Hausdurchsuchungen bei Unverdächtigen vermieden werden.

### Schleichhandel nach Ungarn.

Die Erhebungen über die in der Interpellation angeführten Hausdurchsuchungen in Bösiau ergaben, daß die dortige Wirtschaftskommission Lebensmittelrevisionen bei Geschäftsleuten und in privaten Haushaltungen von der Bezirkshauptmannschaft verlangt hat. Die Revisionen wurden durch die Organe der Bezirksbehörde vorgenommen. Volkswehr war zwar als Assistent beigezogen, die Häuser wurden jedoch nicht von Wehrmännern, sondern ausschließlich von behördlichen Organen betreten. Der Fall, wo einem Haushalte von drei Personen, die über einen Vorrat von 12 Kg. Kernfett verfügte, die Fettarten strafweise entzogen worden sein sollen, hat sich dahin aufgelöst, daß in diesem Falle mit Rücksicht auf die nachgewiesene Arandlichkeit der Hausfrau, die an einem Wagenleiden laboriert, im Gegenteil sogar von der Entziehung der Fettarten ausnahmsweise Abstand genommen worden ist, obwohl außer dem Kernfett auch noch Butter im Haushalte vorhanden war. Die Revisionen von Rudolfen auf dem Bahnhofe in Bösiau wurden auf Grund eines Einschreitens der Gemeindevirtschaftskommission nur an abreisenden Personen vorgenommen, um zu verhindern, daß Schleichhändler Zucker, Kerzen und dergleichen nach Ungarn verschleppen.

Der Landeshauptmann sollte zum Schlusse dem pflichttreuen Verhalten der Organe der Bezirkshauptmannschaften vollste Anerkennung.